

## FAQ's

### Was sind Legionellen?

Legionellen sind Bakterien, die nahezu in allen natürlichen und künstlichen feuchten Lebensräumen vorkommen können. Bei Wassertemperaturen von 25 °C bis 50 °C können sich Legionellen vermehren.

### Welche Arten von Erkrankungen können Legionellen hervorrufen?

Durch das Einatmen von erregerehaltigem Wasser in Form von Aerosolen (feinste Wasserpartikel), die z.B. beim Duschen entstehen, oder durch Aspiration (versehentliches Verschlucken) können Legionellen in die Lunge gelangen.

Pontiac-Fieber: Symptome wie bei einem grippalen Infekt, welche nach wenigen Tagen auch unbehandelt wieder abklingen.

Legionärskrankheit: Symptome einer schweren Lungenentzündung mit hohem Fieber, welche oft im Krankenhaus behandelt werden muss.

### Welche Personen sind besonders gefährdet?

Eine Legionelleninfektion kann prinzipiell jeden treffen. Vor allem Personen mit geschwächten Abwehrsystem (z.B. durch eine Chemotherapie, durch die dauerhafte Einnahme von Cortison, Diabetiker etc.) oder Schluckstörungen, Raucher oder hohes Lebensalter sind gefährdet.

### Wer ist bei einer Gebäudewasserversorgungsanlage (ehemals Hausinstallation) für die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers zuständig?

Der Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage ist dafür verantwortlich, dass das Trinkwasser auf dem Weg vom Wasserzähler bis hin zu allen Zapfstellen im Gebäude den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht und die dort angegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

### Welche Gebäudewasserversorgungsanlagen sind auf Legionellen untersuchungspflichtig?

Betreiber einer Gebäudeversorgungsanlage mit folgenden Eigenschaften haben eine systemische Untersuchung auf Legionellen eigenständig, regelmäßig durchzuführen:

- Abgabe von Wasser im Rahmen einer gewerblichen und/oder öffentlichen Tätigkeit (Begriffsbestimmung s. im folgenden Abschnitt)
- In der Wasserversorgung befindet sich eine Trinkwassererwärmung mit
  - a. einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
  - b. einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird.

- sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt
- Wasserversorgungsanlage befindet sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus

### **Was bedeutet gewerbliche oder öffentliche Tätigkeit?**

Nach der Begriffsbestimmung der TrinkwV ist „**gewerbliche Tätigkeit**“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit (z.B. Vermietung von Wohnräumen).

Nach der Begriffsbestimmung der TrinkwV ist „**öffentliche Tätigkeit**“ die Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis (z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sportstätten, Ferienwohnungen, Hotels und Fitnessclubs).

### **Wie oft muss die Legionellenuntersuchung veranlasst werden?**

Wird das Wasser im Rahmen einer **gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit** aus einer betroffenen Gebäudewasserversorgungsanlage abgegeben, ist die Untersuchung **mindestens alle drei Jahre** durchzuführen.

Die Untersuchung ist bei **allen anderen betroffenen Wasserversorgungsanlagen mindestens einmal jährlich** notwendig. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall unter bestimmten Umständen ein längeres Untersuchungsintervall festlegen:

- unauffällige Befunde der jährlichen Untersuchungen für drei Jahre
- keine Änderung der Betriebsweise der Gebäudewasserversorgungsanlage, die nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht

Eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls ist **nicht möglich** bei Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Infektionen mit Legionella spec. befinden.

Bei **neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlagen** ist die Untersuchung innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

Bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen legt das Gesundheitsamt die Häufigkeit der Untersuchungen fest.

### **An welchen Stellen müssen die Trinkwasserproben entnommen werden?**

Die Festlegung der Probenahmestellen **liegt in der Verantwortung des Betreibers** und ist durch hygienisch-technisches Personal mit nachgewiesener Qualifikation zu treffen. Mitarbeitende des kommunalen Gesundheitsamtes oder Probenahmepersonal privater Trinkwasserlabore sind nicht verpflichtet bzw. je nach Qualifikation auch nicht befugt, diese Betreiberpflicht zu übernehmen. Generell werden Proben am Ein- und Austritt des Trinkwassererwärmers und an repräsentativen Stellen in der Gebäudewasserversorgungsanlage gezogen.

### **Durch wen erfolgt die Probeentnahme des Trinkwassers und die Untersuchung?**

Nach Trinkwasserverordnung erforderliche Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen dürfen nur von den dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Anerkannte Untersuchungsstellen finden Sie [hier](#).

### **Was bedeutet bei Legionellen der technische Maßnahmenwert?**

Für Legionellen wurde ein technischer Maßnahmenwert von 100 KBE (koloniebildende Einheiten) pro 100 ml Trinkwasser festgelegt. Bei Überschreitung des Wertes ist eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten.

### **Was ist bei einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes bei Legionellen zu beachten?**

Wird der technische Maßnahmenwert von > 100 Legionellen/100 ml erreicht, muss der Betreiber tätig werden und

1. dies dem Gesundheitsamt anzeigen, sofern ihm kein Nachweis darüber vorliegt, dass bereits die Anzeige durch die zugelassene Untersuchungsstelle erfolgt ist,
2. Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchführen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der betroffenen Trinkwasserinstallation einschließen,
3. eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung - [Link](#) - Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ vom Dezember 2012 (Bundesgesundheitsblatt 2023 S. 188) zu erstellen und
4. unter Beachtung der in Nummer 3 genannten Empfehlung des Umweltbundesamts die Maßnahmen durchführen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

### **Ist der Verbraucher über die Ergebnisse der Legionellenuntersuchung zu informieren?**

Der Betreiber hat den betroffenen Verbraucher mindestens jährlich geeignetes Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers zu übermitteln. Auf Nachfrage sind Einzelergebnisse auszuhändigen. Bei Erreichen des technischen Maßnahmenwertes ist der Verbraucher gemäß [TrinkwV § 52](#) unverzüglich zu informieren.

### **Welche Informations- und Aufzeichnungspflichten sind bei Legionellen-Überschreitung vom Betreiber zu beachten?**

Gemäß [TrinkwV § 51](#) hat der Betreiber zu den zur Legionellenbeseitigung durchgeführten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen bzw. führen zu lassen. Die Aufzeichnungen sind nach Abschluss der

erforderlichen Maßnahmen zehn Jahre aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen. Erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher sind unverzüglich zu ergreifen. Darüber ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Das Ergebnis der Risikoabschätzung und die sich möglicherweise daraus resultierenden Einschränkungen sind durch den Betreiber unverzüglich an das Gesundheitsamt und die betroffenen Verbraucher weiterzugeben.

### **Welche weiteren Anzeigepflichten sind für eine Gebäudewasserversorgungsanlage zu beachten?**

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer **öffentlichen Tätigkeit** bereitgestellt wird hat dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch folgendes anzuzeigen:

1. die Errichtung der Wasserversorgungsanlage,
2. die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage,
3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann,
4. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person und
5. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage.

Die Anzeige hat in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, im Fall von Satz 1 Nummer 4 spätestens vier Wochen vor dem Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts und im Fall von Satz 1 Nummer 5 innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung zu erfolgen. Abweichend von Satz 2 hat die Anzeige in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 5 unverzüglich nach Kenntnisnahme der anzeigepflichtigen Umstände zu erfolgen, wenn die Kenntnisnahme erst nach Ablauf der in Satz 2 für diese Fälle jeweils genannten Fristen erfolgt.

### **Was passiert bei einem Verstoß gegen die Trinkwasserverordnung?**

Erfolgt die Legionellenuntersuchung nicht fristgerecht, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Falls Menschen zu Schaden kommen, muss zudem mit Haftungsansprüchen gerechnet werden.

### **Wie kann ich mein Trinkwasser vor Legionellen schützen?**

Da sich Legionellen zwischen 25 und 55°C besonders wohl fühlen und sich so am besten vermehren können, sollte das Warmwassersystem auf zeitweise auf 70°C erwärmt werden. So kann eine Abtötung von Legionellen sicher erreicht werden.

Stehendes, warmes Wasser begünstigt ein Legionellenwachstum. Wasser muss fließen. Gefährlich wird es daher, wenn größere Wassermengen lange bei 25 bis 55°C lagern, ohne dass neues, kaltes Frischwasser zum Austausch nachströmt. Das kann in Trinkwasserspeichern oder Rohrleitungen der Fall sein, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg niemand warmes Wasser zapft. Problematisch sind zum Beispiel Stichleitungen und Wohnungen, die längere Zeit leer stehen. Grundsätzlich ist ein bestimmungsgemäßer Betrieb der Trinkwasserinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Betreiber sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die regelmäßige Nutzung, also die

Durchströmung aller Wasserhähne und anderer Entnahmestellen im Gebäude sichergestellt werden muss.

Ein Spülplan ist eine wichtige Dokumentation, um sicherzustellen, dass selten genutzte Zapfstellen bestimmungsgemäß betrieben werden. Durch regelmäßige Spülung ihrer Wasserversorgungsanlage wird die Bildung von Verunreinigungen und Ablagerungen verhindert, wodurch die Hygiene des Trinkwassers gewährleistet wird.